

Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GVBl. 2020, S. 403) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw in der Sitzung am 24.05.2022 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

Anlage zu § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Gebührenverzeichnis

für die Unterkünfte Bischofstr.70/1, Walkmühleweg 24, Oberriedter Str. 28 und alle weiteren zur Unterbringung von Obdachlosen oder Flüchtlingen angemieteten bzw. eigene Wohnungen.

Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich der Betriebskosten monatlich:

für Einzelpersonen	400,00 Euro
für Familien ab 2 Personen	700,00 Euro
für jede weitere Person	+ 300,00 Euro

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.08.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt

Florian Kling
Oberbürgermeister